

Satzung der Stadt Viersen für den Denkmalbereich Nr. 3 „Historischer Stadtkern Dülken“ (Denkmalbereichssatzung Nr. 3) vom 12.04.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Denkmalbereichssatzung „Historischer Stadtkern Dülken“ dient dazu, das Ziel der behutsamen, auf Ausgleich zwischen Bewahrung und Veränderung bedachten Stadtentwicklung im Kernbereich der Innenstadt Dülkens verwirklichen zu helfen. Darüber hinaus wird durch die Unterschutzstellung der objektübergreifenden denkmalwerten Strukturen ein wichtiger Beitrag für die Bewahrung des Bau-, Kunst- und stadtgeschichtlichen Erbes an hervorragender Stelle geleistet.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NRW festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Zum Schutz, zur Pflege, sinnvollen Nutzung und wissenschaftlichen Erforschung des kulturellen Erbes, sowie zur Erhaltung des Erscheinungsbildes des Ortskerns im Stadtbezirk Dülken werden an bauliche Anlagen, Freiflächen und Umgebung des Denkmalbereiches besondere Anforderungen nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes und dieser Satzung gestellt.
- (3) Die §§ 9, 27, 28, 30 Abs. 1a, 31 und 33 DSchG NRW gelten für den Ortskern Dülken.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern des Stadtbezirkes Dülken in den Grenzen der ehemaligen Stadtbefestigung innerhalb der Straßen Westgraben, Nordgraben, Ostgraben und Theodor-Frings-Allee einschließlich der straßenseitigen Fassaden und der sichtbaren Seitengiebel.
- (2) Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1).

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns Dülken geschützt.
- (2) Das Erscheinungsbild wird geprägt durch die charakteristischen Merkmale, die den historischen Wert des Ortes überliefern. Dies sind
 - der Ortsgrundriss
 - die Freiflächen und Hofräume
 - die Bausubstanz
 - Blick- und Sichtbezüge
 - die Fernwirkung der Silhouette

(3) Diese Merkmale sind als Schutzgegenstände der Satzung wie folgt definiert:

a) Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss ist ein Dokument der Gründungsanlage von Dülken. Er besteht aus der Führung der Straßen und Wege, der Maßstäblichkeit der Parzellen, der Baufluchten und der Platzflächen. Dieser Ortsgrundriss ist seit dem Mittelalter im Wesentlichen unverändert erhalten. Anlage: Urkataster

Schutzziel ist der Erhalt des Straßen- und Wegeverlaufs, der Erhalt der Hierarchie der Straßen und Wege untereinander und der Erhalt der wesentlichen Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur.

b) Freiflächen und Hofräume

Die Freiflächen, Plätze, Hof- und Straßenräume vermitteln zusammen mit der Struktur der Bausubstanz den Charakter einer kleinstrukturierten Stadt, die auf dem mittelalterlichen Grundriss gewachsen ist. Schutzziel ist der Erhalt dieses Charakters.

c) Die Bausubstanz

Die Bausubstanz wird geprägt durch eine über Jahrhunderte gewachsene Blockrandbebauung mit unterschiedlichen Traufhöhen und Fassadengestaltungen. Insbesondere die Vielschichtigkeit der verwendeten Materialien und Ausführungen sind charakteristisch für die Bauweise innerhalb des historischen Stadtkerns.

Das über Jahrhunderte gewachsene Gefüge besteht aus einem Miteinander von Bauten in einer spezifischen, durch die Verteilung, die Qualität und die Staffelung der historischen Bauten bestimmten Gesamtstruktur. Die Struktur wird geformt aus den Baukörperstellungen, aus der Maßstäblichkeit der Volumina, aus den Bauproportionen innerhalb der Einzelbauten, aus den Gebäudehöhen, den Traufkanten, den Dachformen, den Dachneigungen, den Firstrichtungen, den Fensterformaten, den Materialien (Backsteinbauten, geschlämmt, verputzt und unverputztem Fachwerk, Holzfenster, Dachpfannen). Die bauliche Substanz besteht aus Solitärbauten, aus ein- bis zweigeschossigen Häusern in geschlossener und offener Bauweise, aus Wohnhäusern mit rückwärtig oder seitlich im Volumen und in der Gestaltung nachgeordneten Nebengebäuden und aus Kleingewerbebetrieben. Die Dächer sind in Mansard- oder Sattelform ausgebildet und als geschlossene Flächen kleinstrukturiert gedeckt. Das Miteinander der Baukörper wird ergänzt durch den Außenraum gliedernde Details wie Mauern, Treppen, Stufen und historische Bodenbeläge. Diese Merkmale sollten durch den Denkmalbereich erhalten werden.

Einzelne Objekte innerhalb des untersuchten Ortskernes sind aus ihrer Substanz heraus denkmalwert. Diese Objekte sind in der beiliegenden Karte (Anlage 2) in der Farbe Rot markiert. Sie legen in der Regel - neben dem Eigenwert - Zeugnis ab von den genannten Phasen, sie wirken im Stadtgefüge, ihr historischer Wert weist einen aus dem jeweiligen Zeitabschnitt begründeten städtebaulichen Wert auf und formen im Miteinander den historischen Wert des Ortskerns. Denkmalwerte Bausubstanz ist im Umkreis der katholischen Pfarrkirche verdichtet und deckt sich in der Verdichtung historischer Bausubstanz mit der historischen Keimzelle des Ortes.

Zahlreiche andere Bauten (Anlage 2, rosa Markierung) sind in der historischen Substanz teilweise oder weitgehend erhalten, sind jedoch aufgrund von Veränderungen oder eines allgemein nicht ausreichenden architektonischen Zeugniswertes selbst nicht denkmalwert. Sie sind aber in der Kubatur (in Außenwänden, Fensterformen, Trauflinien, Traufhöhen, Dachausbildung, Material) erhalten und tragen mit ihrer nach außen wirksamen Substanz als historisch erhaltenswerte, den Ortskern prägende bauliche Anlagen zum historischen Gesamteindruck bei, formen oder unterstützen die historische Gesamtaussage eines Straßenzuges oder des Ortskerns insgesamt mit und belegen die Ortsgeschichte.

Schutzziel ist die Bewahrung des historischen Gesamteindrucks und der Vielschichtigkeit der Bebauung.

d) Blick- und Sichtbezüge

Einzelne markante innerörtliche Sichtachsen, insbesondere die Blicke

- vom Alter Markt auf die Kirche St. Cornelius
- von der Moselstraße auf die Kirche St. Cornelius
- von der Moselstraße/Hospitalstraße in die Kreuzherrenstraße
- von der Theodor-Frings-Allee in Richtung Rathaus
- von der Theodor-Frings-Allee auf den Gefangenenurm

veranschaulichen die historischen Werte. Besondere Qualität wird dem Blick von Süden von der Moselstraße durch das Gässchen neben dem Pastorat zwischen den seitlichen Backsteinfassaden auf den Turm der Kirche St. Cornelius beigemessen.

Die Blickrichtungen sind im Plan (Anlage 2) dargestellt.

e) Fernwirkung der Silhouette

Der Ortskern zeigt sich als ein städtischer Gesamtkörper in Ansicht und Silhouette von Nordwesten und Westen. Der Kirchenbau St. Cornelius beherrscht die in der Höhe ansonsten gleichmäßige Ortsstruktur und verankert den historischen Ort in der Umgebung.

Schutzziel ist der Erhalt der Ortsansicht/Ortssilhouette von Westen in östlicher Richtung. Die Ansichtsblickrichtung ist im Plan (Anlage 2) dargestellt.

Das geschützte aktuelle Erscheinungsbild, insbesondere die bauliche Abfolge des Ortsbildes, ist durch Fotografien dokumentiert.

§ 4

Begründung

- (1) Die Unterschutzstellung des in § 2 bezeichneten Denkmalbereiches erfolgt, weil das in § 3 beschriebene und durch die dort aufgeführten Merkmale charakterisierte Erscheinungsbild wesentlich für die geschichtliche, wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtbezirkes Dülken ist und aus wissenschaftlichen, insbesondere volkskundlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung besteht.

Trotz zahlreicher Veränderungen sind der Denkmalwert und die Kontinuität des Erscheinungsbildes des historischen Stadtkernes gewahrt und erlebbar. Sie stellen ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Dülken dar. Der Ortsgrundriss spiegelt mit seiner Wegeführung, dem Verlauf der Baufluchten, den Vor- und Rücksprüngen, der Platzbildung und mit der kleinteiligen Parzellierung die Aufnahme des Urkatasters von 1825 wider. Die Erscheinungsbilder der einzelnen Straßenzüge sind weitgehend in ihrem jeweils eigenen Charakter erhalten und gliedern sich in ihrer jeweiligen Funktion in das Ortsgefüge ein.

- (2) Im Einzelnen ergibt sich die Begründung des Denkmalbereiches aus dem nachrichtlich beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 11.12.2012 – (Anlage 3), dem Plan des Ortskerns im Stadtbezirk Dülken mit der eingezeichneten Grenze des Denkmalbereiches (Anlage 1), dem historischen Kartenmaterial zur geschichtlichen und städtebaulichen Entwicklung (Anlage 4).

§ 5

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind die Regelungen des § 9 DSchG entsprechend anzuwenden.
- (2) Der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer bauliche Anlagen im Denkmalbereich oder in dessen engerer Umgebung errichten, ganz oder teilweise beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, wenn durch die Maßnahme das geschützte Erscheinungsbild, insbesondere der Ortsgrundriss des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.
- 3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe, die für den Erlass der Denkmalbereichssatzung maßgebend waren, nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (4) Ausnahmsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn
- gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ansonsten nicht gewahrt werden können oder
 - notwendige verkehrliche oder städtebauliche Entwicklungen Eingriffe in die Parzellenstruktur erfordern und
- die in § 3 dargestellten Schutzgegenstände nicht grundsätzlich aufgegeben werden.
- (5) Erlaubnisse sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle zu seiner Bearbeitung und zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Vorhabens (z.B. Material- und Farbangaben), beizufügen.
- (6) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dieser Satzung und dem Denkmalschutzgesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Abs. 1 auch gesondert beantragt werden.

§ 6 Bestandteile

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. Anlage 3 ist dieser Satzung nachrichtlich beigefügt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 12.04.2018

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 15 vom 26.04.2018